



Labor- und Benutzungsordnung

Ziel	Diese Laborordnung regelt die sichere Nutzung der unter Gültigkeitsbereich benannten Labore. Sie soll einen ordnungsgemäßen Ablauf aller in den Laboren anfallenden Arbeiten gewährleisten. Sie hat den Zweck, Schäden an Personen und Gegenständen zu verhindern und ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.
Gültigkeitsbereich	Technische Hochschule Köln Campus Gummersbach Fak. 10 / Inf. Labore für "Mobile- und verteilte IT" moxd lab Raum 3.209 Raum 3.215

Die Benutzung der o.g. Einrichtung setzt die Einhaltung und Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Regeln voraus. Sie verpflichtet den Laborverantwortlichen, alle berechtigten Nutzer, vor der ersten Benutzung auf diese hinzuweisen, diese zu erläutern und dies zu dokumentieren.

Sie hat den Zweck, Schäden an Personen und Gegenständen zu verhindern und ein ordnungsgemäßes sicheres Arbeiten zu gewährleisten.

Personen, die diese Einweisung nicht erhalten haben, bzw. die Unterschrift zur Dokumentation nicht geleistet haben, sind zur Arbeit oder Aufenthalt in den Räumlichkeiten / Bereichen nicht befugt.
Ebenso entfällt das Nutzungsrecht sofort, wenn trotz Hinweisen und Erklärungen, erkennbar vom Nutzer gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen wird.



Geheimhaltung

Im Arbeitskreis und im Labor erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden noch für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter verwendet werden. Jeder ist angehalten, über alle im Rahmen der Forschungstätigkeit erhaltenen Informationen, striktes Stillschweigen zu wahren, es sei denn, dass einer öffentlichen Bekanntgabe von Befugten ausdrücklich zugestimmt wurde. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich insbesondere auf alle Daten und Inhalte, die im Zusammenhang mit dem eigenen Forschungsprojekt stehen, gilt aber auch für alle Daten und Inhalte, die im Rahmen der Tätigkeit in der Arbeitsumgebung und auch durch Dritte zugänglich gemacht werden. Davon ausgenommen sind [lediglich] Informationen, die nachweislich

- zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung oder später [ohne eigenes Verschulden] allgemein zugänglich bzw. Stand der Technik sind oder
- zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits bekannt waren oder
- durch Dritte zugänglich gemacht werden oder wurden, die die Informationen rechtmäßig erlangt haben und zur Weitergabe befugt sind oder
- schriftlich durch Befugte von diesen Verpflichtungen ausgenommen wurden.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Arbeit, wobei die Geheimhaltungsverpflichtung hinsichtlich der Informationen, die während der Laufzeit zugänglich gemacht wurden, fort dauert.



1. Laborbenutzung

1.1 Neben dem Laborleiter und dem Laborpersonal sind nur diejenigen Studenten und Studentinnen nutzungsberechtigt, die :

-Diese Laborordnung durch Unterschrift auf dem Unterweisungsnachweis anerkannt und diesen an den Laborverantwortlichen oder das Laborpersonal zur Aufbewahrung übergeben haben.

- Abgesprochene Arbeiten für eine Studien- bzw. Abschlussarbeit verrichten
- einer Arbeit als studentische Hilfskraft oder WHK nachgehen oder
- eine Sondergenehmigung des Laborverantwortlichen erhalten haben.

1.2 Studenten sind verpflichtet, selbst für ordnungs- und sachgemäße Benutzung des Labors sowie seiner Einrichtungen und Geräte zu sorgen. Schäden oder Fehler an Messgeräten, Versuchsaufbauten und Einrichtungen sind sofort dem Professor bzw. dem Laboringenieur/wissenschaftlichen Mitarbeiter zu melden.

1.3 Laboreigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Laborleiters oder des Laboringenieurs/WMA's gegen Quittung ausgeliehen bzw. entnommen werden.

1.4 Praktika dürfen nur durchgeführt werden, wenn der betreuende Dozent, oder der Laboringenieur/WMA anwesend ist. Praktika haben Vorrang vor Abschlussarbeiten und Projekten.

1.5 Das Installieren oder Deinstallieren von Software auf den Labor- und Arbeitsplatzrechnern ist untersagt, sofern dies nicht mit dem Laboringenieur oder Dozenten abgesprochen worden ist. Die Internetnutzung unterliegt den Bestimmungen des Wissenschaftsnetzes (WIN). Das Aufrufen oder Herunterladen von Netzinhalten, die gesetzeswidrig oder unsittlich sind, ist verboten.

1.6 Die Anmeldung an den Laborrechnern erfolgt über die GM-ID!
Die Zugangsdaten erhalten die Studierenden im ADV Labor.
Die Laborrechner sind mit 2 Netzwerkkarten ausgerüstet und haben somit Zugang zum internen Labornetz (moxd-lab) und dem öffentlichen Hochschulnetz.

1.7 Nach Gebrauch sollten alle Geräte und Werkzeuge wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.



2. Sicherheit

2.1 Der Laborverantwortliche ist zur Überwachung der Sicherheit der Arbeitsplätze sowie der Geräte, Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten verpflichtet.

2.2 Es besteht grundsätzlich Rauchverbot.

Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

2.3 Den Anweisungen des Dozenten und dem Laborpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

2.4 Messungen und Versuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Student/Innen gleichzeitig im selben Raum anwesend sind, damit eine(r) von ihnen notfalls Hilfe leisten kann.

2.5 Praktikums-/Versuchsanordnungen dürfen erst nach Überprüfung durch den Professor oder dem Laboringenieur eingeschaltet werden.

2.6 Wer als Letzter das Labor verlässt, hat dafür zu sorgen, dass:

- die Versuchsanordnungen spannungslos sind,
- die Fenster geschlossen sind,
- die Beleuchtung ausgeschaltet ist
- die Türen verschlossen werden.

3. Verhalten bei Unfall oder Evakuierung

3.1 Im Fall eines Unfalles ist der Studentin bzw. dem Student den Standort des nächsten Ersten Hilfe-Schranks bekannt. Gegebenenfalls wird ein Notruf abgesetzt:

Tel.: 112 (direkt von jedem TH Telefon, ohne Vorwahl eines Amtes)
Beim Absetzen eines Notrufes ist auch sofort der Pförtner zu informieren
(Tel.: 6600).

Zusätzlich ist auch der Laborverantwortliche / Stellvertreter zu informieren:

- Was ist passiert
- Wie viele Personen sind betroffen
- Wo ist es passiert (Standort, Raum-Nr.:...)
- Ggf. Anforderung eines Ersthelfers

3.2 Im Falle einer Gebäudeevakuierung ist dem Laborpersonal Folge zu leisten. Es wird hier zusätzlich auf den Flucht- und Rettungsplan hingewiesen.

Nur die durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme und das Verständnis dieser Laborordnung berechtigt zur Labornutzung.